

Diese Gesamtbetrachtung führt vorliegend zu der Feststellung, dass auch in der Summe der Anrechte aus der Pflichtversicherung und aus der freiwilligen Versicherung (2.140,77 EUR = 778,59 EUR + 1.162,18 EUR) die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht wird. Die Summe von 2.140,77 EUR ist i. S. von § 18 III VersAusglG gering (Bezugsgröße: 2.765 EUR; 120 % hiervon: 3.318 EUR). Das Gericht gleicht deswegen auch dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens nicht aus. Denn der Verwaltungsaufwand mit der zusätzlichen Erfassung einer neuen Person als Versicherungsnehmer und der entsprechenden Einrichtung und Führung eines neuen Versicherungskontos ist für den Versorgungsträger so groß, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertigt. Zudem verfügt die Antragstellerin ihrerseits in der Differenz (= 1.254,68 EUR) über die höheren Anwartschaften aus einer privaten Rentenversicherung, die nicht ausgeglichen werden. . . .

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG G. von Schmeltan, Erfurt)

Anmerkung:

Die Entscheidung spricht mehrere Problembereiche an, die nicht umfänglich berücksichtigt wurden. Liegt ein selbstständiger Teil einer betrieblichen Altersversorgung vor, der ausgleichsreif, aber zugleich geringfügig i. S. des § 18 I, II VersAusglG ist, so ist nach § 224 III FamFG insoweit in der Beschlussformel auszusprechen, dass ein VersAusgl nicht stattfindet. Mit diesem Ausspruch wird mit Rechtskraftwirkung bestimmt, dass in Bezug auf dieses Anrecht kein VersAusgl mehr erfolgt, also auch nicht in Form der schuldrechtlichen Ausgleichsrente gemäß §§ 20, 22 VersAusglG. Insoweit hätte dies in der Beschlussformel der Entscheidung (nicht abgedruckt) ausdrücklich bestimmt werden müssen. Mit dieser Anordnung ist das teilungsreife Anrecht nicht mehr in einem später durchzuführenden Verfahren zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu berücksichtigen.

Was die nicht erfolgte Verweisung des nicht ausgleichsreifen Teils der betrieblichen Altersversorgung auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente betrifft, so bleibt dies folgenlos, weil insoweit eine Bindung nicht eintritt. Mittelbar folgt dies aus der Aufnahme des nicht ausgeglichenen Anrechts gemäß § 224 IV FamFG in den Gründen der Entscheidung mit dem Zweck, die ausgleichsberechtigte Person auf einen künftigen Anspruch hinzuweisen; dieser Regelung kommt damit nur eine Warnfunktion zu; sie hat keine bindende Wirkung in Bezug auf einen künftigen Anspruch, da einerseits der Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente gar nicht fällig werden kann, so z. B., wenn die ausgleichsberechtigte Person zuvor verstirbt, und andererseits das Anrecht nach Ehezeitende nachträglich noch eine Wertsteigerung i. S. des § 5 II VersAusglG erfahren kann, sodass eine Festlegung des künftigen Anspruchs ausscheidet (nach *BGH*, FamRZ 1995, 293; FamRZ 1995, 1481; FamRZ 2004, 1024; fehlendes subjektives Recht). Auch aus § 19 IV VersAusglG ergibt sich keine Bindungswirkung auf einen künftigen Anspruch, sondern lediglich der Hinweis, dass dieser durch die Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 9–19 VersAusglG nicht ausgeschlossen wird.

Entsprechend kann in der Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung gemäß den §§ 9–19 ff. VersAusglG in Bezug auf den künftigen Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente keine Bindungswirkung ausgesprochen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf ein zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Wertausgleich bei der Scheidung noch nicht ausgleichsreifes Anrecht aufgrund einer nach § 5 II VersAusglG nach Ehezeitende eintretenden beachtlichen Werterhöhung, die sich auf den Ehezeitanteil auswirkt, die Geringfügigkeitsgrenze (diese ist nach § 20 I S. 2 VersAusglG auch bei der Bestimmung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu beachten) überschritten werden kann.

Helmut Borth

4. Unterhaltsrecht/Kindesunterhalt

Nr. 1248 OLG Karlsruhe – FamFG § 239 I, 239 II; BGB §§ 133, 157, 313 I, 313 II

(18. FamS in Freiburg, Beschluss v. 8.4.2014 – 18 WF 32/14)

Zur Auslegung einer in einem Unterhaltsvergleich vereinbarten Abänderungsklausel, die neben einer allgemein formulierten Abänderbarkeit im Fall einer wesentlichen Änderung der Vergleichsgrundlagen auch eine Abänderung für den Fall zulässt, dass ein Unterhaltsschuldner hinsichtlich der vereinbarten laufenden Unterhaltsleistungen in Verzug gerät.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin begehrt VKH für die Geltendmachung von Kindesunterhalt im Wege eines Abänderungsantrags. Die Beteiligten sind die miteinander verheirateten Eltern der Kinder A. und B. Sie leben voneinander getrennt. Die Kinder befinden sich in der Obhut der Antragstellerin.

Am 1.10.2013 hat sich der Antragsgegner in einem beim Amtsgericht gerichtlich protokollierten Vergleich verpflichtet, an die Kinder ab Oktober 2013 Kindesunterhalt in Höhe von jeweils 150 € zu zahlen. In § 3 des Vergleichs findet sich unter der Überschrift „Abänderbarkeit“ folgende Regelung:

„Dieser Vergleich ist für die Antragstellerin bei einer wesentlichen Änderung der Vergleichsgrundlagen abänderbar. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Antragsgegner mit der Unterhaltszahlung nach § 1 mehr als einen Monat in Rückstand gerät.

Vergleichsgrundlagen: Erwerbstätigkeit des Antragsgegners mit ca. 7 Stunden pro Wochentag bei einem Verdienst von ca. 2.061,31 Euro brutto monatlich, alleinlebend, Steuerklasse I. Eine Verdiensterhöhung von mehr als 15 % gilt als wesentlich . . .“

Nachdem der Antragsgegner den Unterhalt für die Monate November 2013 und Dezember 2013 nicht geleistet hat, hat die Antragstellerin das vorliegende Verfahren eingeleitet, mit dem sie eine Abänderung des Vergleichs dahingehend begehrt, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, ab November 2013 für die gemeinsamen Kinder der Beteiligten Unterhalt in Höhe von jeweils 100 % der jeweiligen Altersstufe abzüglich des hälftigen Kindergeldes, mithin derzeit für A. 334 € und für B 272 € monatlich, zu zahlen.

Den Antrag der Antragstellerin, ihr für das Abänderungsverfahren VKH zu bewilligen, hat das FamG mit dem angefochtenen Beschluss vom 13.1.2014 zurückgewiesen. . . .

Mit ihrer hiergegen gerichteten Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, für eine Abänderung sei ausreichend, dass die Verfallklausel in § 3 Abs. 1 des Vergleichs vom 1.10.2013 erfüllt sei. Das FamG hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Abänderungsantrag hat die für die Bewilligung von VKH hinreichende Aussicht auf Erfolg, soweit ab Dezember 2013 Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts geltend gemacht wird.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Abänderungsantrag gemäß § 239 I FamFG sind erfüllt. Mit ihrem Vortrag, der Antragsgegner befinde sich mit den titulierten Unterhaltszahlungen mehr als einen Monat in Rückstand, hat die Antragstellerin Tatsachen i. S. von § 239 I S. 2 FamFG dargelegt, die eine Abänderung rechtfertigen.

Der Umstand, dass zum Teil rückwirkend eine Abänderung des Unterhaltstitels begehrt wird, steht der Zulässigkeit des Abänderungsantrags nicht entgegen. Ein gerichtlicher Vergleich ist – anders als ein auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhender Unterhaltstitel – verfahrensrechtlich ohne zeitliche Beschränkungen und damit auch rückwirkend abänderbar. Die **Präklusionsvorschriften** in § 238 II, III FamFG gelten insoweit nicht (*Bork/Jacoby/Schwab/Kodal*, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 239 Rz. 16; *Wend/Dose*, Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 10 Rz. 252).

2. Der Abänderungsantrag ist bei Anlegung des im VKH-Prüfungsverfahren anzuwendenden summarischen Maßstabes überwiegend begründet.

a) Die über die verfahrensrechtliche Zulässigkeit des Abänderungsantrags hinausgehenden weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich gemäß § 239 II FamFG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und damit letztlich nach den aus § 313 BGB abgeleiteten Grundsätzen über das Fehlen, die Veränderung oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Dabei können die am Vergleich Beteiligten in den Grenzen des materiellen Rechts (§§ 138, 1614 I BGB) die Geschäftsgrundlage ihrer Vereinbarung allerdings frei bestimmen (*BGH*, FamRZ 1997, 811 = NJW 1997, 2177; *Bork/Jacoby/Schwab/Kodal*, § 239 Rz. 13 ff.; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 323a Rz. 13).

Die von den Beteiligten definierte Geschäftsgrundlage ist im Abänderungsverfahren vorgeflich vor abstrakten Erwägungen zu beachten (*Bork/Jacoby/Schwab/Kodal*, § 239 Rz. 13).

Liegen die Voraussetzungen für eine Abänderung nach § 313 BGB vor, erfolgt eine Anpassung grundsätzlich unter Wahrung der Vergleichsgrundlagen, soweit solche feststellbar sind. Auch diesbezüglich können die Beteiligten allerdings abweichende Vereinbarungen treffen und beispielsweise festlegen, dass die Abänderung – gegebenenfalls ab einem gewissen Zeitpunkt vor oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses – ohne Bindung an die Vergleichsgrundlagen erfolgen soll (*Bork/Jacoby/Schwab/Kodal*, § 239 Rz. 17 f.).

b) Vorliegend haben die Beteiligten in § 3 Abs. 1 des Vergleichs vom 1.10.2013 eine Abänderbarkeit sowohl für den Fall der wesentlichen Änderung der Vergleichsgrundlagen als auch für den Fall eines Zahlungsrückstands von mehr als einem Monat vereinbart. Diese Klausel ist so auszulegen, dass im Falle eines **Zahlungsrückstandes** eine Anpassung unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Vergleichsgrundlagen erfolgen soll.

Für die **Auslegung** einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist maßgeblich darauf abzustellen, wie ein objektiver Dritter sie bei vernünftiger Beurteilung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände hätte verstehen können oder müssen, § 133 BGB. Dies gilt gleichermaßen für die Auslegung eines – aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen bestehenden – Vertrages. Die Ermittlung der objektiven Bedeutung des sich aus dem Zusammenhang der abgegebenen Erklärungen ergebenden Sinnanzes erfolgt gemäß § 157 BGB nach **objektiven Maßstäben**, namentlich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der Verkehrssitte

(*Dörner/Schulze*, BGB, 7. Aufl. 2012, § 157 Rz. 1; *Staudinger/Roth*, BGB, 2010, § 157 Rz. 3).

Unter Heranziehung dieser Maßstäbe ist § 3 Abs. 1 des Vergleichs vom 1.10.2013 dahingehend auszulegen, dass den darin in Satz 1 und Satz 2 jeweils genannten Abänderungsmöglichkeiten ein **eigener Regelungsgehalt** beizumessen ist.

Ausgehend vom Wortlaut des Vergleichs vom 1.10.2013 sollten Abänderungsmöglichkeiten für zwei unterschiedliche Fallgestaltungen eröffnet werden. Dabei entspricht die in § 3 Abs. 1 S. 1 genannte Anpassungsmöglichkeit im Falle einer wesentlichen Änderung der Vergleichsgrundlagen weitestgehend der gesetzlichen Möglichkeit zur Abände-

rung gemäß § 239 BGB. Aufgrund der Bezugnahme auf die Vergleichsgrundlagen kann § 3 Abs. 1 S. 1 der Vereinbarung nur so verstanden werden, dass eine Abänderung unter Wahrung der Vergleichsgrundlagen erfolgen soll.

Die Formulierung „Dasselbe gilt . . .“ in § 3 Abs. 1 S. 2 des Vergleichs bezieht sich erkennbar auf das Wort „abänderbar“ in § 3 Abs. 1 S. 1 des Vergleichs, nicht jedoch auf die in Satz 1 genannte wesentliche Änderung der Vergleichsgrundlagen. Die Aufnahme einer weiteren Abänderungsmöglichkeit in den Vergleich war nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn durch sie unabhängig von einer Änderung der Vergleichsgrundlagen eine Anpassung des Vergleichs ermöglicht werden sollte. Würde man auch in diesem Fall – entsprechend der Auslegung des FamG im angefochtenen Beschluss – die Anpassung nur zulassen, soweit über den Zahlungsrückstand hinaus eine wesentliche Änderung der Vergleichsgrundlagen eingetreten ist, hätte es der Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 des Vergleichs letztendlich nicht bedurft, denn die Möglichkeit der Abänderung wäre in diesem Fall bereits gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Vergleichs eröffnet.

Diese Auslegung wird gestützt durch weitere Gesichtspunkte. So ist neben dem Wortlaut das gesamte Verhalten der Beteiligten unter Abwägung der beiderseitigen Belange, der wirtschaftliche Zweck des Vertrags sowie alle Begleitumstände des Vertragsschlusses einschließlich des Inhalts der Vertragsverhandlungen für die Auslegung maßgeblich (*Palandt/Ellenberger*, BGB, 73. Aufl. 2014, § 133 Rz. 15 ff.).

Zweck des Vergleichs war nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin die Hoffnung, der Antragsgegner werde zumindest in begrenztem Rahmen zur freiwilligen Unterhaltszahlung bereit sein. Hierfür spricht auch, dass die Unterhaltsberechnung offenbar nicht auf Grundlage eines die volle Arbeitskraft des Antragsgegners berücksichtigenden Einkommens erfolgte, sondern lediglich eine Arbeitszeit von 7 Stunden täglich zugrunde gelegt wurde. Unter Berücksichtigung der Motivation der Antragstellerin für den Abschluss des Vergleichs bestand für sie keinerlei Veranlassung, sich an diesen Einkünften festhalten zu lassen, falls der Antragsgegner entgegen den bei Vergleichsabschluss bestehenden Erwartungen mit der Zahlung des vereinbarten, deutlich unter dem Mindestunterhalt liegenden Unterhalts in Rückstand gerät. Vielmehr entsprach es ihrer erkennbaren Interessenlage, im Falle des Zahlungsrückstands den Mindestunterhalt ohne Bindung an Vergleichsgrundlagen im Wege eines Abänderungsbegehrens erneut geltend machen zu können.

c) Nachdem der Zahlungsrückstand folglich eine **Abänderungsmöglichkeit ohne Bindung an Vergleichsgrundlagen** eröffnet, ist es Sache des Antragsgegners, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass er zur Zahlung des Mindestunterhalts nicht in der Lage ist. Da der 46-jährige, gesunde und über eine Berufsausbildung verfügende Antragsgegner sich im Rahmen der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme nicht geäußert hat, ist von seiner Leistungsfähigkeit auszugehen. . . .

(Mitgeteilt von RA Dr. O. Kloth, Teningen)

5. Kindschaftsrecht

a) Kindesname

Nr. 1249 OLG Dresden – BGB § 1618

(22. ZS – FamS –, Beschluss v. 11.4.2014 – 22 UF 833/13)

Besteht zwischen dem Kind eines Elternteils und dem anderen Elternteil kein Namensband, welches durch die Einbenennung zerschnitten werden könnte, so kommt eine Einbenennung gegen den Willen des anderen Elternteils dennoch grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn – über den üblichen Willen des Kindes, zum Elternteil namentlich dazugehören zu wollen, hinaus – berechnigte